

Einfache Übersicht

**zur Bauherren-Haftpflichtversicherung
(gemäß Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)**

**Versicherer: Zurich Insurance Europe AG
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB Nr.: 133359)**

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Bauherren-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick. Sie ist aber keine vollständige Darstellung des Versicherungsschutzes.

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen enthalten. Zu den Vertragsunterlagen zählen die Vertragserklärungen, der Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und die Versicherungsbedingungen.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Was ist versichert?

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Die Versicherung prüft diese Ansprüche, begleicht berechnete Forderungen und wehrt unberechtigte ab. Sie deckt die wichtigsten Haftungsrisiken ab, die als Auftraggeber einer privaten Baumaßnahme entstehen können, wenn Sie die Arbeiten von Dritten wie Architekten oder Bauunternehmen ausführen lassen. Versichert sind Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen. Zu den versicherten Gefahren bei Bauarbeiten an Ihrem Haus, wie Neubau, Umbau, Reparaturen, Abriss und Grabearbeiten, gehören zum Beispiel Schäden durch umstürzendes Baumaterial und ungesicherte Schächte oder durch die erlaubte Benutzung von nicht versicherungspflichtigen Nutz- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Die Versicherungssumme kann bis zu 50 Millionen Euro betragen, die genaue Höhe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht durch die Bauherren-Haftpflichtversicherung abgedeckt und benötigen eine separate Absicherung. Dazu gehört zum Beispiel Ihre berufliche Tätigkeit. Wenn Sie Eigenleistungen oder Nachbarschaftshilfe beim Bauen in Anspruch nehmen, sind diese nur mit einer gesonderten Vereinbarung versichert. Schäden, die allein auf einer vertraglichen Zusage gegenüber einem anderen beruhen, gehören nicht zur gesetzlichen Haftpflicht. Die Versicherung leistet nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, und eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Versicherungsfall berücksichtigt.

Es gibt weitere Deckungsbeschränkungen, da nicht alle denkbaren Fälle versichert werden können, ohne dass die Beiträge erheblich steigen würden. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dazu gehören Schäden aus vorsätzlichen

Handlungen, Schäden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, Schäden zwischen Mitversicherten, Schäden durch den Gebrauch eines Kraft- oder Luftfahrzeugs sowie Schäden an gepachteten oder geliehenen Sachen.

Wo bin ich versichert?

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland und auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind.

Welche vertraglichen Verpflichtungen habe ich?

Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen. Die Fragen im Angebot müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen bei Ihren ursprünglichen Angaben im Angebot oder während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich melden, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen. Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns zum Beispiel umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Geben Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Beitrag wird als Einmalbeitrag gezahlt. Der Einmalbeitrag gilt für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Kann ich meine Vertragserklärung widerrufen?

Grundsätzlich kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; um die Frist einzuhalten genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist.

Das Widerrufsrecht besteht allerdings nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wann und wie zahle ich?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung gilt für die Dauer der Bauzeit, längstens zwei Jahre. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

Eine automatische Verlängerung dieses Vertrages findet nicht statt.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf kündigen.

Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Wenn wir eine Beitragsanpassung vornehmen, ohne dass sich Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag ebenfalls kündigen.